

## Interessenbekundungsauftrag zur Förderung eines „Ukrainischen Zentrums“ in Dresden

### 1. Problem und Ziel

Die anhaltenden Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine – ein völkerrechtlicher Konflikt, der Europa in eine neue Zeitenwende führt – fordern nachhaltige Maßnahmen. Als östlichste Großstadt Deutschlands und wichtiger Knotenpunkt zwischen Mittel- und Osteuropa hat Dresden 2022 rasch leistungsfähige Strukturen zur Unterstützung ukrainischer Geflüchteter etabliert. Die Stadt entwickelte unter anderem eine Gastfreundschaftspauschale für die private Beherbergung von Schutzsuchenden. Ein spezielles Verbindungsbüro „Ukrainisches Koordinationszentrum“ beim Oberbürgermeister koordinierte als lokales First-Response-Team Spenden- und Solidaritätsaktionen sowie Einzelfallberatung für vulnerable Personengruppen. Im Quartier an der Frauenkirche QF entstand das „Ukrainische Haus“ als Kontakt- und Begegnungszentrum für die ukrainische Community. Die befristeten Sonderprogramme sind überwiegend zum 31. Dezember 2024 ausgelaufen bzw. laufen aus und werden voraussichtlich nicht verlängert. Wesentliche Elemente der Beratungs- und Betreuungsarbeit wurden bereits zum 1. Januar 2025 in die lokalen Regeldienste und Regelangebote integriert, welche bereits seit 2015 verstärkte Bemühungen zur interkulturellen Orientierung und Öffnung angestrengt haben. Mit knapp 10.000 Menschen – zeitweise sogar über 12.000 Schutzsuchenden – zählt die Gruppe der Ukrainerinnen und Ukrainer zu den größten Migrantengruppen in Dresden.

Vor diesem Hintergrund bekennt sich der Stadtrat (Beschluss vom 31. März 2025, Vorlage V0068/24) zu einer besonderen Verantwortung gegenüber der ukrainischen Community in Dresden. Zur weiteren Förderung ihrer Integration in den Bereichen Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen wird ein bis Ende 2026 befristetes Angebot – das „Ukrainische Zentrum“ – mit bis zu 100.000 Euro pro Jahr (Teilhaushalt 5, Produkt 10.100.33.1.0.01 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege) geschaffen. Um den Prozess der Integration der Bedarfsgruppe in die bestehenden Regelangebote abzuschließen sowie die Integration in die Stadtgesellschaft sowie in Arbeit zu forcieren, soll das Angebot im Förderzeitrahmen bestehende Lücken schließen und im Idealfall danach obsolet werden.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Stadtratsbeschluss vom 31. März 2025 (Vorlage V0068/24)
- Fachförderrichtlinie Soziales der Landeshauptstadt Dresden (FFRL Soziales; insbesondere Teil 2 Abschnitt B Ziffer 2 Anstrich 3)
- Anlehnung an einschlägige höherrangige Vorschriften des Förderrechts (u. a. §§ 7, 23 und 44 SÄHO i. V. m. VwV zu § 44 SÄHO).

### 3. Zielgruppen

Das „Ukrainische Zentrum“ richtet sich an ukrainische Schutzsuchende, die in Dresden gemeldet sind, und

- noch nicht über ausreichend Handlungskompetenz für die selbstständige Inanspruchnahme der lokalen Dienste und Angebote ver-

fügen, insbesondere hinsichtlich der Leistungen an Hilfebedürftige in den Bereichen Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen,

- Arbeit suchen,
- Ausbildung suchen oder sich für ein Studium, z. B. an einer der elf Dresdner Hochschulen, interessieren,
- sich für eine berufliche Fort- oder Weiterbildung interessieren oder
- sich für ein bürgerschaftliches Engagement in ihrer Nachbarschaft interessieren (z. B. Alltagsbegleitung für Menschen ohne Pflegegrad, Nachbarschaftshilfe für Pflegebedürftige). Bürgerschaftliches Engagement ist nachrangig gegenüber den vorgenannten Punkten.

### 4. Inhaltliche Mindestanforderungen an das Angebot

Das geförderte Angebot erbringt zur Erreichung der übergeordneten Integrations- und Teilhabeziele mindestens folgende Aufgaben und Leistungen:

- Netzwerk und Brückenbau:
- Aufbau von Schnittstellen zu lokalen Diensten und Angeboten (z. B. über [www.dresden.de/ukraine-hilfe](http://www.dresden.de/ukraine-hilfe))
- Verweisberatung, Zügige Überleitung von Schutzsuchenden an etablierte Anlaufstellen der Migrations- und Sozialarbeit, wie z. B. Integrationsbüros (Migrationssozialarbeit), Migrationsberatung und Angebote freier Träger, Sozialamt, Jobcenter, je nach Bedarf Amt für Kindertagesbetreuung und Jugendamt
- Veranstaltungen zur Integration:
- Monatlich mindestens eine Veranstaltung in Kooperation mit der lokalen Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit, Jobcenter), mit Unternehmen (z. B. Infineon) und Wirtschaftsverbänden (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft) zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration
- Monatlich mindestens eine Veranstaltung zur Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung bzw. Studium in Zusammenarbeit mit dem Dresdner Bildungsbüro, der Volkshochschule Dresden, der Stabsstelle für Wissenschaft der LHD und/oder den 11 Dresdner Hochschulen,
- Organisation und Vermittlung von/zu sprachfördernden Angeboten (z. B. ABC-Tische, interkulturelle Aktivitäten)
- Aktivierung der Community:

Unterstützung der ukrainischen Community zur Stärkung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“

- Beratung der Stadtverwaltung:  
Lösungsorientierte Beratung der Dresdner Stadtverwaltung bei der weiteren interkulturellen Orientierung und Öffnung ihrer Einrichtungen. Dabei sollen mithilfe der Informationsplattform [www.dresden.de/ukraine-hilfe](http://www.dresden.de/ukraine-hilfe) bestehende Lücken im lokalen Hilfesystem aufgezeigt und Maßnahmen zur Schließung entwickelt werden (etwa durch zusätzliche Netzwerkarbeit, Weiterentwicklung von Services oder zielgerichtete Akquise öffentlicher und privater Fördermittel)

Die beschriebenen Kernaufgaben können durch folgende Leistungen auf freiwilliger Basis flankiert werden, sind selbst aber nicht förderfähig:

- Beschaffung von Bescheinigungen über ukrainische Rentenzahlungen,
- Durchführung von Videoidentifikationen beim ukrainischen Rentenfonds,
- Terminvereinbarungen im ukrainischen Konsulat (für biometrische Dokumente oder Lebendbescheinigungen),
- Organisation von auswärtigen Sitzungen der ukrainischen Botschaft für vulnerable Personen

### 5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Förderung gemäß FFRL Soziales ist im Zeitraum bis längstens 31. Dezember 2026 möglich.

Das Vorhaben darf nicht bereits mit städtischen Fördermitteln gefördert sein. Es werden bis zu 100.000 Euro pro Jahr für konsumtive Ausgaben gefördert (Investitionen werden nicht unterstützt).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines rechtsverbindlichen Antrags gemäß FFRL Soziales. Dem Antragsverfahren ist ein Interessensbekundungswettbewerb vorgeschaltet. Hierzu sind eine Konzeption und der eventuelle finanzielle Bedarf beim Sozialamt einzureichen. Als hinreichend wird in diesem Zusammenhang ein Kurzkonzept mit einem Umfang von 3 DIN A4 Seiten in Schriftgröße 11 angesehen, welches Aussagen zur Zielsetzung, zum methodischen und organisatorischen Ansatz, zur Zielgruppe und zur geplanten Nutzer- bzw. Nutzerinnenzahl enthält.

Nach einer Entscheidung bzw. einem positiven Votum werden die Einreichenden des geeignetsten Konzepts zur Antragstellung aufgefordert. Im Rahmen des Förderantrages ist ein ausführliches Konzept mit maximal 5 DIN A4-Seiten in Schriftgröße 11 einzureichen.

Konzepte können alle Antragsberechtigten gemäß Teil 1 Ziffer 3 FFRL Soziales einreichen. Die Förderung richtet sich an Träger der Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und sonstige rechtsfähige gemeinnützige Vereine und Gesellschaften, anerkannte Betreuungsvereine, Verbände, juristische Personen des Privatrechts sowie Selbsthilfegruppen, Initiativen und bürgerschaftlich engagierte Gruppen.

Interessenten und Angebote müssen jederzeit Antidiskriminierung, Gleichbehandlung und Inklusion aktiv unterstützen sowie Partizipation und Beteiligung der Zielgruppen und relevanten Stakeholder ermöglichen. Die geförderten Angebote, Maßnahmen und Projekte müssen zielgruppenbezogen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Dresden unabhängig von kultureller, ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Religions- oder Parteizugehörigkeit, Weltanschauung, Alter oder sexueller Identität zugänglich sein; die Fokussierung auf die beschriebene Zielgruppe ist davon natürlich unbenommen.

### 6. Verfahren und Termine

- **Frist für die Interessenbekundung:** 31. Mai 2025 (Teil 2 Abschnitt B Ziffer 7 FFRL Soziales)
- **Prüfung, Wertung und Ranking der Konzepte; Aufforderung zur Antragstellung:** Bis 30. Juni 2025
- **Einreichung des Antrages über das Förderportal der Landeshauptstadt Dresden ([www.dresden.de/sozialfoerderung](http://www.dresden.de/sozialfoerderung)):** Bis 31. Juli 2025

- **Bewilligung:** Im 3. Quartal 2025
- **Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns:** Auf Antrag möglich; näheres in Teil 1 Ziffer 7.1 Absatz 3 bis 6 FFRL Soziales

### 7. Kontakt

Fragen zu diesem Interessenbekundungsaufwurf und zum Förderverfahren beantwortet:

Sozialamt – Sachgebiet Förderung

E-Mail: [sozialamt-foerderung@dresden.de](mailto:sozialamt-foerderung@dresden.de)

Telefon: (03 51) 4 88 48 61

Weitere Informationen zur FFRL Soziales unter [www.dresden.de/sozialfoerderung](http://www.dresden.de/sozialfoerderung).

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Andreas Tampe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)